OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603482/2/FP

Datum:
Linz, 28. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von MMag. R W, geb. x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 2. Dezember 2019, GZ: BHSE/919150005680/19, wegen zweier Übertretungen der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich beider Spruchpunkte im Punkt der Strafe Folge gegeben und die verhängten Strafen auf jeweils 200 Euro (jeweils 92 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Dezember 2019 verhängte die belangte Behörde Strafen von (1) 250 Euro (5 Tage und 2 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) sowie (2) 220 Euro (4 Tage und 12 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, (1) er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen, weiters, dass er (2) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs bei einem Verkehrsunfall beschädigt und in ihrer Lage verändert und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter unter Bekanntgabe seiner Identität verständigt habe. Beschädigt sei eine Straßenlaterne worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er den im Straferkenntnis dargestellten Sachverhalt als „weitestgehend richtig wiedergegeben außer Streit stellte“, allerdings die Formulierung eines Teils der Begründung als „unklar und unglücklich formuliert“ rügte sowie ausführlich darstellte, dass die Verhängung von zwei Strafen im gegebenen Zusammenhang dem Grundsatz „ne bis in idem“ widerspreche. Es liege ein Fall der Idealkonkurrenz vor, und dürfe vorliegend nur die Tat nach § 99 Abs 2 lit e) StVO als lex specialis bestraft werden.
Weiters sei der Ausspruch über die Ersatzfreiheitsstrafe unklar.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben 7. Jänner 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von der Anberaumung einer öffentlichen mündliche Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Zrn 1 und 3 VwGVG abgesehen, weil der über die diesbezügliche Möglichkeit aufgeklärte Bf (Rechtsmittelbelehrung) keine Verhandlung beantragt hat, lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und keine 500 Euro übersteigenden Geldstrafen verhängt wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 18. Oktober 2019 um 01:00 Uhr einen PKW mit dem Kennzeichen x in Bad Hall auf Höhe E. In der dortigen Kurve verlor der Bf die Kontrolle über sein Fahrzeug und stieß gegen eine Straßenlaterne, die umfiel und total beschädigt

wurde. Der Bf verließ in der Folge den Unfallsort, ohne die nächste Polizeidienststelle oder die Straßenerhalterin zu verständigen und fuhr nachhause. Am nächsten Tag um 08:15 Uhr verständigte der Bf die Gemeinde.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Sachverhalt und ist unbestritten. Der Bf stellt den Sachverhalt „außer Streit“, gesteht ihn also im Ergebnis zu.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Die verfahrenswesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

§ 4 Abs. 1 StVO:

„(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.“

[...]

§ 31 Abs. 1 StVO:

„(1) Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene Rückstrahlmaterial) dürfen nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.
[...]“

§ 99 Abs 2 lit a und lit e:

„(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des

§ 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
(Anm.: lit. b aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBl. Nr. 228/1963.)
[...]
e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden,
[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen ist, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist bzw., in Bezug auf die Bestimmungen des § 99 Abs 2 lit e iVm § 31 Abs 1 StVO, dass ein solcher Sachschaden an einer Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs eingetreten ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. statt vieler VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114).

Vorliegend kollidierte der Bf mit einer Straßenlaterne. An dieser Straßenlaterne trat auch Sachschaden ein. Es lag also ein Verkehrsunfall vor.

Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang weil er, weil er die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hatte, mit der Straßenlaterne kollidiert war.

III.2.2. Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. März 2000, 99/03/0469).

Zumal der Bf gegen die Straßenlaterne gestoßen ist, ist er eine jener Personen die nach dem Gesetz verpflichtet sind, anzuhalten und an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Der Bf hat nach der Kollision den Unfallort verlassen.

„Das Tatbild des § 4 Abs 1 lit c StVO kann auch durch Entfernen vom Unfallort verwirklicht werden (Hinweis E 25.2.1983, 81/02/0162).“ (VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0048)

„Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (Hinweis E 15.5.1990, 89/02/0164).“ (VwGH 20. Oktober 1999; 99/03/0252)

„Entfernt sich der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang Stehende von der Unfallstelle und begibt sich in ein Delikatessengeschäft, so wird schon allein dadurch der Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO erfüllt (Hinweis auf E vom 25.2.1983, 81/02/0162).“ (VwGH 18. Mai 1988, 87/03/0249)

Nach der Judikatur des VwGH (bspw. VwGH 20. Februar 1991, 90/02/0152) ist das Verlassen der Unfallstelle dann tatbildmäßig, wenn es dem Zweck der Mitwirkungspflicht zuwiderläuft (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 15. Mai 1990, Zl. 89/02/0048 und Zl. 89/02/0164), etwa, dass die persönliche Anwesenheit des Unfallbeteiligten an der Unfallstelle noch zur ordentlichen Erhebung des Sachverhaltes notwendig ist.
Dies war vorliegend aber der Fall, weil die Umstände des Unfalles, sein Hergang, insbesondere aber auch der Zustand des Bf zum Zeitpunkt des Lenkens, bspw. ob er alkoholisiert war, zu klären gewesen wären.

Aus der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich insofern, dass der Bf allein durch sein sich Entfernen vom Unfallort den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO erfüllt hat.

III.2.3. Zudem macht sich nach § 99 Abs 2 lit e) StVO strafbar, wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

Bei einer Straßenlaterne handelt es sich um eine Straßenbeleuchtungseinrichtung, die von § 31 Abs 1 StVO ausdrücklich als Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs benannt wird.
Nach der genannten Bestimmung ist, wenn die Beschädigung im Zuge eines Verkehrsunfalls eintritt, der Beschädiger nicht strafbar, wenn er ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle oder den Straßenerhalter verständigt.

Nach der Judikatur des VwGH ist die Dauer der im Gesetz mit der Formulierung „ohne unnötigen Aufschub“ beschriebenen Zeitspanne einer exakten Bestimmbarkeit nicht zugänglich. Die Frage, ob die Erstattung der Meldung

nötiger- oder unnötigerweise aufgeschoben wurde, sei nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen (VwGH 26. Juni 1974, 1925/73, ZVR 1975/129).
Der VwGH sprach weiters aus, dass die Auslegung der Gesetzesstelle „ohne unnötigen Aufschub“ nach strengen Gesichtspunkten zu erfolgen hat und eine erst 4 1/2 Stunden nach dem Unfall erstattete Meldung ohne Notsituation nicht mehr als „ohne unnötigen Aufschub“ angesehen werden kann (VwGH 25. September 1974, 751/74, ZVR 1975/129).
Unter „ohne unnötigen Aufschub“ kann insofern nur bedeuten, dass die Meldung über einen Verkehrsunfall nach Durchführung der am Unfallort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen bzw. nach vergeblichem Versuch des Identitätsnachweises zu erfolgen hat (VwGH 12. November 1970; 1771/69, ZVR 1971/134).

Nach den Feststellungen hat der Bf den vorliegenden Unfall gut 7 Stunden, nachdem er sich ereignet hat, der Gemeinde gemeldet. Es liegt auf der Hand, dass diese Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub iSd Gesetzes erfolgte, sondern wäre es am Bf gewesen, den Schaden unmittelbar nach dem Unfall bei der Polizei zu melden.

Der Bf hat also auch das Tatbild des § 99 Abs 2 lit e) StVO in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.2.4. Zur Frage des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Doppelbestrafungsverbot.

Was nun den Einwand des Bf betrifft, es liege eine unzulässige Doppelbestrafung vor, ist er auf die Judikatur des VwGH, etwa zu § 4 Abs 1 lit a) StVO und dem mit § 99 Abs 2 lit e) StVO vergleichbaren § 4 Abs 5 StVO hinzuweisen, wonach die Bestimmungen der lit. a und des Abs 5 einander nicht ausschließen, sondern unabhängig voneinander bestehen. (Pürstl, StVO[14], § 4 Abs 1 lit. a StVO, E 25; vgl. VwGH 15. April 1971, 1305/70, ZVR 1972/2; 13. November 1981, 81/02/0128, ZVR 1982/344).

Dementsprechend führt der VwGH bspw. in seiner Entscheidung vom 20. Februar 1991, 90/02/0152 aus, dass nicht nur die Verständigungspflicht nach dem allgemeinen Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO die Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO nach sich zieht, sondern Entsprechendes auch für den Fall des besonderen Tatbestandes nach § 31 Abs 1 in Verbindung mit § 99 Abs 2 lit e StVO gilt (vgl. VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0164).

„Die Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhaltes iSd lit c umfasst auch die Person des beteiligten Fahrzeuglenkers, so etwa, ob er zur Lenkung des am VU beteiligten Fahrzeuges berechtigt war und ob er äußerlich den Anschein erweckte, dass er sich körperlich und geistig in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befinde. Entfernt

sich daher ein Unfallbeteiligter während oder auch schon vor der Unfallsaufnahme vom Unfallsort, ohne einen Namen mitzuteilen, so hat er, unbeschadet der Übertretung anderer Vorschriften, gegen die Mitwirkungspflicht verstoßen. VwGH 28. 6. 1976, 307/76 (s auch VwGH 15. 5. 1990, 89/02/0164; 20. 10. 1999, 99/03/0252-5).“ (aaO E 55)

Ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot liegt im Übrigen schon deshalb nicht vor, weil die beiden hier eingreifenden Bestimmungen unterschiedliches Handeln vom Bf forderten und gerade nicht ein einheitlicher Lebenssachverhalt vorlag. Vielmehr verlangt § 99 Abs 2 lit e) StVO vom Bf, aktiv zu werden und die zuständigen Stellen von sich aus unverzüglich vom Unfall zu verständigen. Demgegenüber verlangt § 4 Abs 1 lit c) StVO mit den einschreitenden Organen zusammenzuarbeiten und zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Beide Handlungsanordnungen sind unabhängig voneinander und kann insofern auch unabhängig voneinander gegen sie verstoßen werden. Das Verhalten des Bf hat dementsprechend gleichzeitig gegen zwei verschiedene Verbote der StVO verstoßen, denen im Hinblick auf den unterschiedlichen Schutzzweck nebeneinander Bedeutung zukommt und welche damit auch jeweils eine eigenständige Sanktion erfordern. Dementsprechend liegt tatsächlich eine echte Idealkonkurrenz zwischen den beiden Delikten vor, was aber entgegen der Ansicht des Bf gerade dazu führt, dass zwei unabhängige Bestrafungen erfolgen können. [Kann ein Sachverhalt unter mehrere strafbare Handlungen subsumiert werden, ist prinzipiell von echter Idealkonkurrenz auszugehen. In einem solchen Fall sind gemäß § 22 Abs 2 VStG mehrere Strafen nebeneinander zu verhängen (vgl. Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 22 (Stand 1.5.2017, rdb.at) RZ 1; VwGH 2003/02/0090)].

Auch eine lex specialis Situation liegt nicht vor, vielmehr ist § 99 Abs 2 lit e) StVO lex specialis zu § 4 Abs 5 StVO, der vorliegend zu Recht nicht zur Anwendung kam.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17. November 2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflichten des § 4 StVO – und gilt das sinngemäß für jene des § 99 Abs 2 lit e) StVO - in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 29. Juni 1994, 92/03/0269).

Vorliegend hat ein Anprall stattgefunden, der zu einer Beschädigung einer Straßenlaterne führte. Nach dem Vorbringen des Bf, der sich entschloss, den

Schaden erst am nächsten Tag zu melden, liegt auf der Hand, dass er den Unfall bemerkte und vom Schaden wusste.
§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat diesbezüglich nichts vorgebracht, sodass es ihm nicht gelungen ist, die Verschuldensvermutung zu entkräften. Der Umstand, dass der Bf allenfalls nicht um seine unverzügliche Meldepflicht wusste, wie er dies den meldungslegenden Beamten mitgeteilt haben soll, kann ihn nicht entlasten.
Es wäre für den Bf auch ein Leichtes gewesen die Polizei zu verständigen, am Unfallort zu verbleiben und an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.

Sein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

Der Bf hat vor der belangten Behörde sein Einkommen wenig glaubwürdig mit 0 beziffert und hat angegeben, 2 Sorgepflichten zu haben.

Der Bf ist nach dem Aktenstand unbescholten. Dies ist dem Bf zugute zu halten. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Die belangte Behörde hat für den Verstoß gegen § 4 Abs 1 lit c) StVO eine Strafe von 250 Euro, für das Delikt nach § 99 Abs 2 lit e) StVO eine Strafe von 220 Euro als angemessen erachtet. Angesichts des Umstandes, dass der Bf am nächsten Tag eine Meldung vornahm und offenbar die rechtliche Situation unrichtig einschätzte erachtet das Gericht Strafen, die die Höchststrafe um mehr als 10 % ausschöpfen für einen fahrlässigen Ersttäter als etwas zu hoch.

Die nunmehr verhängten Strafen sind jedoch erforderlich um den Bf vor weiteren Taten dieser Art abzuhalten und sind angesichts des hohen Verhaltensunwerts selbst bei niedrigsten Einkommen angemessen.

Auch aus generalpräventiven Erwägungen ist eine Reduktion der Strafen nicht angezeigt. Fahrerfluchtdelikte gehören zu den schwerwiegendsten Delikten die im Straßenverkehr begangen werden können und bedarf es empfindlicher Strafen um die Bevölkerung auf den besonderen Unwert dieser Taten hinzuweisen.

Mit Ermahnungen kann aufgrund der Bedeutung der ggst. geschützten Rechtsgüter (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden und Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen, Ermöglichung der Aufklärung von Verkehrsunfällen) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof 24. November 1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).

Die Ersatzfreiheitsstrafen sind in angemessenem Verhältnis zu den Strafen festzusetzen. Sie entsprechen rechnerisch den Geldstrafen [6 Wochen (= 1.008 Stunden) : 2.180 X 200 = 92) und damit der Judikatur des VwGH zur Bemessung von Ersatzfreiheitsstrafen (vgl. VwGH 30. August 2019, Ra 2019/17/0057: kein zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender, Unterschied).
Auch die von der belangten Behörde ursprünglich verhängten Ersatzfreiheitsstrafen entsprachen diesen Kriterien. Die vom Bf angesprochene Regel betrifft nur primäre Freiheitsstrafe und ist vorliegend nicht von Relevanz.

III.5. Vor dem dargestellten Hintergrund ist der Beschwerde des Bf im Punkt der Strafe Folge zu geben, im Punkt der Schuld jedoch abzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Fragen der Strafbemessung sind idR nicht revisibel. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl